



Generalkonsulat
der Bundesrepublik Deutschland
Kanton

Consulate General
of the Federal Republic of Germany

Stand: Dezember 2006
19/F, Guangdong International Hotel
339 Huanshi Dong Road
Guangzhou 510098
Tel.: (+86-20) 8313 0000
Fax: (+86-20) 8331 2959
E-Mail: rk-10@kant.diplo.de
Webseite: www.kanton.diplo.de

Visum zur Arbeitsaufnahme als Spezialitätenkoch

Die maximale Aufenthaltsdauer für eine Beschäftigung als Spezialitätenkoch beträgt 4 Jahre. Antragsteller, die bereits als Spezialitätenkoch in Deutschland gearbeitet haben, können frühestens drei Jahre nach der Ausreise aus Deutschland erneut ein Visum als Spezialitätenkoch beantragen. Ein Anspruch auf Erteilung eines Visum zur Arbeitsaufnahme als Spezialitätenkoch besteht nicht.

Folgende **Unterlagen** sind bei der Beantragung des Visums vorzulegen:

1. drei sorgfältig ausgefüllte, unterschriebene Antragsformulare (Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis) und vier aktuelle Passfotos mit weißem Hintergrund (s. Merkblatt Passfotos), sowie unterschriebene Erklärung zur Richtigkeit der gemachten Angaben (§ 55 AufenthG).
2. gültiger Reisepass.
3. Arbeitsvertrag für Deutschland mit Angaben zu Vergütung und Sozialversicherung.
4. Nachweis über die bisherige Tätigkeit als Koch in Form von Arbeitsverträgen und Arbeitgeberbescheinigungen, mind. für die letzten 6 Jahre.
5. Nachweis zur beruflichen Ausbildung („Occupational Qualification Certificate“, ggf. Abschlusszeugnis), mit Bestätigung einer anerkannten Bildungseinrichtung.
6. „Training Certificate for Overseas Chinese Workers“.
7. lückenloser Lebenslauf.
8. für chinesische Antragsteller: Haushaltsregister (hukou).
9. Führungszeugnis in legalisierter Form.
10. für Minderjährige unter 18 Jahren: siehe Merkblatt „Visum für minderjährige Antragsteller“
11. Sowohl das Generalkonsulat als auch die zuständigen deutschen Behörden können auf die Vorlage zusätzlicher Unterlagen bestehen.

Alle Unterlagen müssen im **Original** und **mit 2 Kopien** vorgelegt werden.

Alle Unterlagen müssen in die deutsche oder englische Sprache **übersetzt** sein.

Das Generalkonsulat legalisiert chinesische Urkunden, die in Guangdong, Guangxi, Fujian oder Hainan überbeglaubigt wurden; die Legalisation dieser Urkunden kann gleichzeitig mit dem Visum gegen Legalisationsgebühr beantragt werden (s. Merkblatt **Legalisation** chinesischer Urkunden).

Der Visumantrag kann nach rechtzeitiger Vereinbarung eines Termins eingereicht werden. Ab 01.12.2006 werden **Termine** im Visumantragszentrum vergeben; www.germanvac-cn.com Eine Terminvereinbarung wird dringend empfohlen: Antragsteller mit vorheriger Terminvereinbarung haben Vorrang. Ohne Termin kann die Abgabe des Visumantrags im Generalkonsulat nicht gewährleistet werden.

Im Visumantragszentrum können Sie persönlich oder eine bevollmächtigte dritte Person die Antragsunterlagen vorprüfen lassen und eine allgemeine Beratung zu Visafragen in Anspruch nehmen. Diese Serviceleistungen sind sinnvoll, da nur vollständige Antragsunterlagen bearbeitet werden können. Das Visumantragszentrum ist nicht befugt, Visumanträge zurückzuweisen.

Die Visumentscheidung liegt allein bei der Visastelle des Generalkonsulats.

Antragsteller werden zu einem **Interview** in das Generalkonsulat gebeten. Bitte erscheinen Sie pünktlich 15 Minuten vor der vereinbarten Zeit. Antragsteller, die nicht rechtzeitig zum vereinbarten Termin erscheinen, können ihren Visumantrag nicht abgeben und müssen einen neuen Termin vereinbaren. Sollten Sie verhindert sein, wird empfohlen, dies dem Visumantragszentrum rechtzeitig mitzuteilen; Terminverschiebungen, die dem Visumantragszentrum mind. 2 Tage vor dem Interview mitgeteilt werden, sind kostenfrei möglich.

Die **Gebühr** für das Visum beträgt **30 Euro** (15 Euro für Minderjährige); (Ehegatten Deutscher und Eltern minderjähriger deutscher Kinder, wie auch Ehegatten/Kinder von EU- oder EWR-Bürgern sind von den Visagebühren befreit). Die Gebühr ist bei Vorsprache im Generalkonsulat zum jeweiligen Tageskurs in RMB zu entrichten. Zusätzlich fällt eine **Servicegebühr** im Visumantragszentrum in Höhe von **190 RMB** an. Die Ausgabe der Antragsformulare und Merkblätter ist gratis. www.kanton.diplo.de

Liegen alle Unterlagen vollständig vor, ist mit einer **Bearbeitungszeit** von mind. zwei bis drei Monaten zu rechnen. Es wird gebeten, von Zwischenfragen abzusehen. Der **Reisepass** wird nach der Visaentscheidung des Generalkonsulats über das Visumantragszentrum zurückgegeben.

Antragsteller werden gebeten, die Angaben auf dem Visum (insb. Beginn und Ende der Gültigkeit, Schreibweise des Namens, Foto) unmittelbar nach Erhalt des Visum auf Richtigkeit zu überprüfen.

Das Visum wird mit einer Gültigkeit von 90 Tagen erteilt und muss nach Einreise in Deutschland bei der zuständigen Ausländerbehörde verlängert werden.

Örtliche Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretungen in China:

Die Bundesrepublik Deutschland unterhält in der Volksrepublik China verschiedene Vertretungen mit festgelegtem Amtsbezirk in Visumsangelegenheiten:

- Für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Provinzen Guangdong, Fujian, Hainan und dem Autonomen Gebiet der Zhuang-Nationalität Guangxi ist ausschließlich das **Generalkonsulat Kanton** zuständig.
- Für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Provinzen Anhui, Jiangsu, Zhejiang und der Stadt Shanghai ist ausschließlich das Rechts- und Konsularreferat des **Generalkonsulat Shanghai** zuständig: New Century Plaza, 14. Stock, 188 Wu Jiang Road, Shanghai 200041, Tel. (021) 6217 1520, Fax: (021) 6218 0004, www.shanghai.diplo.de.
- Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den anderen Provinzen beantragen ihre Visa bei der **Botschaft Peking**: 17 Dongzhimenwai Dajie, Peking 100600, Tel: (010) 8532 9000, Fax: (010) 6532 3557, www.peking.diplo.de.
- Für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Hongkong und Macao ist ausschließlich das **Generalkonsulat Hongkong** zuständig: United Centre, 21. Stock, 95 Queensway-Central, Hongkong, Tel (00852) 2105 8777, Fax (00852) 2105 8788, www.hongkong.diplo.de.
- Das **Generalkonsulat Chengdu** stellt derzeit noch keine Visa aus.

I.d.R. ist der **gewöhnliche Aufenthalt** der Ort, an dem eine Person tatsächlich arbeitet und lebt. Von einem gewöhnlichen Aufenthalt ist auszugehen, wenn sich die Person bereits seit sechs Monaten an dem betreffenden Ort aufhält oder sich an diesem Ort voraussichtlich künftig längerfristig aufhalten wird. Stimmt der gewöhnliche Aufenthalt nicht mit dem Haushaltsregister (hukou) oder dem Ausstellungsort des Reisepasses überein, sollte Nachweis über den gewöhnlichen Aufenthalt vorgelegt werden (gültige Befristete Aufenthaltskarte 暂住证, Arbeitsvertrag, polizeiliche Bestätigung).